

## **SÄA6 Alternatives Geschlechtergerechtigkeitsmodell**

Antragsteller\*in: DV Köln  
Tagesordnungspunkt: 3.2. Satzungs- /  
Geschäftsordnungsänderungsanträge

### **Änderung bezieht sich auf**

Satzung

### **Inhaltliche Zusammenfassung**

Die Satzungsänderung ergänzt das bisherige Besetzungsmodell durch ein zweites Besetzungsmodell. Das zweite Modell stärkt die Sichtbarkeit von **INTA\***-Personen und ermöglicht Diözesen, zwischen der neuen "**Drittel-Parität**"- und dem **alten "Paritäts-plus-INTA\*"**-Modell zu wählen.

### **Neuer Satzungstext**

#### **1.1. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde**

2 Geschlechterparitätisch im Rahmen dieser Satzung bedeutet:

3 Gremien (und Ämter) werden zu gleichen Teilen mit männlichen, weiblichen und  
4 INTA\* Personen besetzt.

5 Diözesanverbänden steht es frei, alternativ die nachfolgende Regelung zu  
6 verwenden. Diese wird im Nachfolgenden als „geschlechtergerecht“ bezeichnet. Sie  
7 gilt insbesondere für Maßgaben zur Besetzung von Gremien (und Ämtern) des KJG  
8 Bundesverbandes:

9 Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet:

10 Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen in gleicher  
11 Anzahl besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird  
12 zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen  
13 eingerichtet.

14 Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- 15 • Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als  
16 tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- 17 • Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als  
18 tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.
- 19 • INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht  
20 oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren  
21 oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*,  
22 agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

23 Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer  
24 Satzung zu verwenden.

## 25 **1.2. Delegationen im Verband**

26 Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen.  
27 Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten,  
28 die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

29 Delegationen sind geschlechterparitätisch zu besetzen, sofern sich nicht aus der  
30 Zusammensetzung der Konferenz oder der Sache selbst etwas anderes ergibt.

31 Für Diözesanverbände die eine geschlechtergerechte Definition verwenden, sowie  
32 für die Delegationen zur Bundeskonferenz, den Bundesräten und der Bundesebene  
33 selbst gilt stattdessen die nachfolgende Regelung:

34 Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind  
35 geschlechtergerecht zu besetzen.

36 Dabei sollen bei Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen eine, bei  
37 mehr als 10 Personen zwei Stellen mit INTA\* Personen besetzt werden.

38 Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur Verfügung steht, sind die  
39 Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei  
40 Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle  
41 zu besetzen.

42 Für die geschlechtergerechte Besetzung gilt:

- 43 • Delegationen mit zwei Delegierten: Sind mit zwei Personen

44 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen. (1w, 1INTA\* oder 1m,  
45 1 INTA\* oder 1m, 1w).

46 • Delegationen mit drei Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
47 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.

48 • Delegationen mit vier Delegierten: Sollen mit einer weiblichen, einer  
49 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die vierte Stelle ist  
50 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

51 • Delegationen mit fünf Delegierten: Sollen mit zwei weibliche, zwei  
52 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden.

53 • Delegationen mit sechs Delegierten: Sollen mit zwei weiblichen, zwei  
54 männlichen sowie einer INTA\* Person besetzt werden. Die sechste Stelle ist  
55 unabhängig von der Geschlechterkategorie zu besetzen.

56 • usw.

### 57 **2.3.3.2 Zusammensetzung der Orts- bzw. Pfarrleitung**

58 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechterparitatisch zu besetzen, zu ihr  
59 gehören mindestens sechs Personen.

60 Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

61 ODER:

62 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
63 mindestens fünf Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA\*.

64 Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

65 ODER:

66 Die Orts- bzw. Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
67 mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA\*  
68 sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

69 Die Aufgaben der Orts- bzw. Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden,  
70 wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

71 Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die Ortsgruppe  
72 bzw. Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer  
73 Geschlechterkategorie vertreten sind.

74 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für  
75 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen  
76 (§106 BGB)<sup>[1]</sup> zur Wahl zugelassen werden.

77 Die Mitglieder der Orts- bzw. Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung  
78 für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Orts- bzw.  
79 Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung  
80 erklären.

81 <sup>[1]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
82 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### 83 **3.2.1.2 Zusammensetzung der Diözesankonferenz**

84 Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- 85 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 86 • die Mitglieder der zu besetzenden Ortsgruppen- bzw. Pfarrgemeinschafts-  
87 bzw. Bezirksdelegationen

88 Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im  
89 Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts-  
90 bzw. Pfarrgemeinschaften bzw. Bezirksdelegationen ausgenommen, in denen nur  
91 Personen einer Geschlechterkategorie Mitglied sind.

### 92 **3.2.2.2 Zusammensetzung des Diözesanausschusses**

93 Der Diözesanausschuss ist geschlechterparitatisch zu besetzen. Stimmberechtigte  
94 Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- 95 • neun Personen
- 96 • die Mitglieder der Diözesanleitung

97 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt  
98 geschäftsfähig (§106 BGB)<sup>[1]</sup> sind.

99 Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
100 nicht alle Stellen besetzt sind.

101 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung  
102 sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre  
103 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht  
104 möglich.

105 ODER:

106 Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte  
107 Mitglieder des Diözesanausschusses sind mindestens:

- 108 • neun Personen, von denen vier weiblich, vier männlich und eine INTA\* sind
- 109 • die Mitglieder der Diözesanleitung

110 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt  
111 geschäftsfähig (§106 BGB)[\[2\]](#) sind.

112 Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
113 nicht alle Stellen besetzt sind.

114 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung  
115 sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre  
116 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht  
117 möglich.

118 ODER:

119 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 120 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 121 • je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jeder  
122 Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft bzw. jedes Bezirksverbands
- 123 • eine von der Diözesankonferenz gewählte Geistliche Orts- bzw. Pfarrleitung  
124 bzw. Geistliche Bezirksleitung für den Fall, dass die Geistliche  
125 Diözesanleitung nicht besetzt ist

126 Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106

127 BGB)<sup>[3]</sup> sind.

128 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband.

129 ODER:

130 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 131 • die Mitglieder der Diözesanleitung
- 132 • Jeweils zwei geschlechtergerecht besetzte Leitungen der diözesanen  
133 Gremien, welche durch die Diözesansatzung festgelegt werden, die von der  
134 Diözesankonferenz als stimmberechtigte Mitglieder in den Diözesanausschuss  
135 gewählt werden. Leitung der diözesanen Gremien können Personen werden, die  
136 mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106 BGB) sind

137 Der Diözesanausschuss wird aus mindestens sechs Leitungen von drei diözesanen  
138 Gremien zusammengesetzt. Die Aufgaben des Diözesanausschusses können auch dann  
139 wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

140 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung  
141 sind, werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre  
142 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht  
143 möglich.

144 <sup>[1]</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
145 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

146 <sup>[2]</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
147 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

148 <sup>[3]</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
149 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### 150 3.2.3.2 Zusammensetzung der Diözesanleitung

151 Die Diözesanleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören  
152 mindestens sechs Personen.

153 Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

154 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn

155 nicht alle Stellen besetzt sind.

156 ODER:

157 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
158 mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA\*  
159 sind.

160 Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung.

161 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
162 nicht alle Stellen besetzt sind.

163 ODER:

164 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
165 mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA\*  
166 sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

167 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
168 nicht alle Stellen besetzt sind.

### 169 **3.4.1.2 Zusammensetzung der Bezirkskonferenz**

170 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 171 • die Mitglieder der Bezirksleitung
  
- 172 • die Mitglieder der Ortsgruppen bzw. Pfarrdelegationen.

173 Die Regelung zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im  
174 Verband. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Orts-  
175 bzw. Pfarr-gemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen einer  
176 Geschlechterkategorie Mitglied sind.

177 Beratende Mitglieder der Bezirkskonferenz sind:

- 178 • ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde

### 179 **3.4.2.2 Zusammensetzung des Bezirksausschusses**

180 Der Bezirksausschuss ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stimmberechtigte

181 Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- 182 • sechs Personen
- 183 • die Mitglieder der Bezirksleitung

184 Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt  
185 geschäftsfähig (§106 BGB)[\[1\]](#) sind.

186 Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
187 nicht alle Stellen besetzt sind.

188 Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung  
189 sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre  
190 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht  
191 möglich.

192 ODER:

193 Der Bezirksausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Stimmberechtigte  
194 Mitglieder des Bezirksausschusses sind mindestens:

- 195 • sieben Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine INTA\*  
196 sind.
- 197 • die Mitglieder der Bezirksleitung

198 Mitglied im Bezirksausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt  
199 geschäftsfähig (§106 BGB)[\[2\]](#) sind.

200 Die Aufgaben des Bezirksausschusses können auch dann wahrgenommen werden, wenn  
201 nicht alle Stellen besetzt sind.

202 Die Mitglieder des Bezirksausschusses, die nicht Mitglied der Bezirksleitung  
203 sind, werden von der Bezirkskonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre  
204 gewählt. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Bezirksausschuss ist nicht  
205 möglich.

206 ODER:

207 Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksausschusses sind:

- 208 • die Mitglieder der Bezirksleitung
- 209 • je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jeder
- 210 Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

211 Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.2. Delegationen im Verband.

212 Delegiert werden können Personen, die mindestens beschränkt geschäftsfähig (§106  
213 BGB)<sup>[3]</sup> sind.

214 <sup>[1]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
215 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

216 <sup>[2]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
217 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

218 <sup>[3]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
219 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

### 220 3.4.3.2 Zusammensetzung der Bezirksleitung

221 Die Bezirksleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen, zu ihr gehören  
222 mindestens sechs Personen. Von diesen sechs Personen ist mindestens eine Person  
223 Geistliche Leitung

224 ODER:

225 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
226 mindestens fünf Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine INTA\*  
227 sind. Von diesen fünf Personen ist mindestens eine Person Geistliche Leitung

228 ODER:

229 Die Bezirksleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören  
230 mindestens sechs Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine  
231 INTA\*sind, sowie eine geschlechterkategorieunabhängige Geistliche Leitung.

232 Die Aufgaben der Bezirksleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht  
233 alle Stellen besetzt sind.

234 Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für  
235 mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen

236 (§106 BGB)<sup>[1]</sup> zur Wahl zugelassen werden.

237 Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für mindestens  
238 ein, maximal drei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren  
239 Rücktritt nur gegenüber der Bezirkskonferenz erklären.

240 <sup>ii</sup> §106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist  
241 nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

## 242 **3.5.1 Sachausschüsse**

243 Sachausschüsse sind geschlechterparitätisch zu besetzen.

244 Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

245 ODER:

246 Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei  
247 männlichen und einer INTA\* Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind  
248 Sachausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

249 Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

## 250 **3.5.2 Wahlausschuss**

251 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist  
252 geschlechterparitätisch zu besetzen.

253 ODER:

254 Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist  
255 geschlechtergerecht zu besetzen.

## **Begründung**

In der KjG setzen wir uns aktiv dafür ein, alle Geschlechter zu repräsentieren und ein sichererer Raum für alle zu sein. Das Argument, INTA\*-Personen<sup>ii</sup> lediglich in einzelnen Bereichen oder auf begrenzte Weise einzubeziehen, greift uns zu kurz. INTA\*-Personen sind eine besonders schutzbedürftige Gruppe, und es ist uns ein Anliegen, ihnen eine gezielte und umfassende Repräsentation sowie Schutz in allen Bereichen des Verbands zu ermöglichen. Indem wir ihre spezifischen Bedürfnisse aktiv berücksichtigen, schaffen wir einen Raum, in dem alle gleichermaßen gesehen und gehört werden.

Das Argument, der Verband müsse gesellschaftsabbildend sein, greift hier nicht. Als KjG verstehen wir uns nicht als bloße Replik der Gesellschaft, sondern als ein Verband, der alternative Räume schafft. Ein Ort um Werte wie Gleichberechtigung, Diversität und Schutz zu fördern. Wir reproduzieren keine gesellschaftlichen Normen, die Diskriminierung und Ausschluss begünstigen, sondern bieten aktiv Raum für alle, insbesondere auch für jene, die in der Gesellschaft oft marginalisiert werden. Unsere Aufgabe ist es, INTA\*-Personen als eine besonders schutzwürdige Gruppe gerade bei uns einen möglichst großen Entfaltungs- und Mitbestimmungsraum zu ermöglichen.

Die neue Regelung ermöglicht es den Diözesanverbänden, diese Schutz- und Repräsentationsstruktur anzupassen und zu erweitern, ohne dass der Bundesverband in seiner Gesamtheit verändert wird. Kein Diözesanverband wird gezwungen, diese Änderung umzusetzen, aber die Möglichkeit zur Anpassung ist gegeben, um INTA\*-Personen einen größtmöglichen Raum zur Mitbestimmung und Entfaltung zu bieten. Dies stärkt die Partizipation und die Gleichstellung von INTA\*-Personen im Verband.

[1] INTA\* bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

### **Zusammenfassung in einfacher Sprache**

Bisher gab es nur ein Modell für die Besetzung von Ämtern.

Jetzt kommt ein zweites Modell dazu.

In diesem neuen Modell sind INTA\*-Personen gleichberechtigt vorgesehen.

Die Diözesen dürfen wählen:

entweder das neue Modell mit drei gleich großen Anteilen

oder das bisherige Modell mit Männern, Frauen und zusätzlichen INTA\*-Plätzen.

### **Synopse [PDF]**

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDF. (See <https://www.setasign.com/fpdf-pdf-parser> for more details)